ENERGIEREGULIERUNG

Eckpunkte-papier

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Bundesnetzagentur

Eckpunktepapier

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Stand: August 2025

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Abteilung 6 - Energieregulierung

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

E-Mail: HEDWIG@BNetzA.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3
1 Einleitung 5
2 Ziele 5
2.1 Umsetzung der Ziele des EnWG 5
2.2 Optimierung von Datenerhebungsprozessen 6
3 Adressaten 6
3.1 Primäre Adressaten der Festlegung 6
3.2 Zentrale Stellen 7
4 Festlegungsinhalte 7
4.1 Datenkategorien 8
4.2 Datenformate und Zeitraum der Erhebung 8
4.3 Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (BuG) 8
5 Vorgehen bei der Datenerhebung 8
6 Zeitplan und Konsultation 9
Impressum 11

1 Einleitung

Dieses Eckpunktepapier dient zur Information über die Einleitung des Festlegungsverfahrens im Hinblick auf die Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG). Die Bundesnetzagentur hat das Festlegungsverfahren am 02. Juli 2025 unter dem Aktenzeichen 4.17.04 eingeleitet.

Das vorliegende Eckpunktepapier erläutert die wesentlichen Inhalte und Zielsetzungen der Festlegung sowie den geplanten Ablauf des Festlegungsverfahrens. Dazu werden zunächst die Ziele (2) und Adressaten (3) der Festlegung dargestellt. Im Anschluss folgen Ausführungen zu den vorgesehenen Festlegungsinhalten (4). Abschließend wird ein Einblick in das konkrete praktische Vorgehen bei der Datenerhebung (5) sowie den weiteren Zeitplan des Festlegungsverfahrens (6) gegeben. Im Anhang finden sich detaillierte Beschreibungen der zu erhebenden Datenkategorien sowie entsprechende Implementierungshinweise und Begriffsbestimmungen.

Das Eckpunktepapier steht der Konsultation durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch betroffene Datenlieferanten, offen. Dabei besteht die Möglichkeit zu Rückmeldungen sowohl zum allgemeinen Festlegungsinhalt als auch zu den im Anhang befindlichen Beschreibung der Datenerhebungen. Informationen zum Konsultationsverfahren sind am Ende dieses Papiers zu finden (6_Zeitplan).

2 Ziele

Die Bundesnetzagentur ist zur Erhebung und anschließenden Veröffentlichung von Energiemarktdaten auf der nationalen Transparenzplattform gemäß § 111g Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 EnWG berechtigt und verpflichtet. Die Datenerhebung und anschließende Veröffentlichung der Daten dient der Erfüllung der Ziele des EnWG und der Optimierung und Digitalisierung von Datenerhebungsprozessen.

2.1 Umsetzung der Ziele des EnWG

Die Datenerhebung und anschließende Veröffentlichung auf der nationalen Transparenzplattform dienen der Umsetzung der in § 1 EnWG angelegten Ziele des EnWG: der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Die Erhebung und Veröffentlichung der in HEDWIG festgelegten Daten versetzt die Bundesnetzagentur und die interessierte Öffentlichkeit in die Lage, das marktliche und netzseitige Geschehen zeitnah zu beobachten und zu bewerten. Auf diese Weise können auch Gefährdungen frühzeitig erkannt und Versorgungslücken vorgebeugt werden.

Damit werden die sachliche Diskussion um die Energiewende und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Maßnahmen unterstützt. Für eine erfolgreiche Energiewende ist eine informierte Öffentlichkeit unerlässlich, weshalb einer Veröffentlichung aktueller energiewirtschaftlicher Daten ein hoher Stellenwert zukommt. Durch den Zugang zu aktuellen Daten, etwa zur Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Transport, Handel und Vertrieb von Elektrizität, Gas und Wasserstoff, werden Marktteilnehmer in die Lage versetzt, informierte

Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen und effizient zu handeln. Dadurch werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden, die durch Informationsdefizite entstehen können.[1]

2.2 Optimierung von Datenerhebungsprozessen

Durch die zentrale Erhebung von Energiemarktdaten werden auch die Datenqualität und -granularität gegenüber bisherigen Erhebungen gesteigert. So sollen etwa Daten anlagenscharf erhoben und unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (4.3) veröffentlicht werden. Daneben ist eine Erhebung von Energiemarktdaten in Bahnstromnetzen sowie Areal-, Industrie- und geschlossenen Verteilernetzen vorgesehen.

Die Datenerhebung nach HEDWIG zeichnet sich zudem durch eine erhöhte Erhebungsfrequenz aus. Auf diese Weise wird eine Übersicht über aktuelle Geschehnisse und Veränderungen am Energiemarkt ermöglicht. Daneben trägt die gezielte und zentralisierte Datenerhebung auch dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung. Insbesondere werden auf diese Weise Doppelerhebungen vermieden. Dies dient sowohl den Interessen der Datenmelder als auch der effektiven Verwaltungsarbeit. Perspektivisch können zudem Datenabfragen anderer Behörden entfallen, da die Bundesnetzagentur gemäß § 111g Abs. 4 EnWG die erhobenen Daten auf Anfrage an andere Behörden übermittelt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Dabei sollen die Daten insbesondere bestehenden Datenaustauschprozessen entnommen werden, sofern sie dort bereits verfügbar sind.

3 Adressaten

Adressaten der Festlegung sind sowohl die Primäreigentümer der Daten als auch sogenannte zentrale Stellen als Datenlieferanten.

3.1 Primäre Adressaten der Festlegung

Adressaten der Festlegung sind die in § 111g Abs. 1 Satz 2 EnWG benannten Primäreigentümer der Daten, wie Energieversorgungsunternehmen, Marktgebietsverantwortliche, Betreiber von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen mit einer installierten Leistung von über einem Megawatt sowie Betreiber von Börsen zum Handel oder zur Allokation von Energiemarktprodukten.

Was die Erhebung von Börsendaten angeht, beabsichtigt die Bundesnetzagentur lediglich Daten von der European Energy Exchange AG (EEX) und der European Power Exchange Spot Market (EPEX SPOT) zu erheben, weil diese im Hinblick auf Energiemarktprodukte für Deutschland über das größte Handelsvolumen und den größten Datenumfang verfügen. Hierdurch soll dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung getragen werden, da bei Vorliegen vergleichbarer Daten an verschiedenen Stellen auf zusätzliche Erhebungen bei weiteren Adressaten verzichtet werden kann.

Darüber hinaus sollen im Hinblick auf konkrete Datenkategorien (z.B. Nichtverfügbarkeiten) in zulässiger Weise abweichend von der Aufzählung in § 111g Abs. 1 Satz 2 EnWG auch Betreiber von Anlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung zwischen 100 Kilowatt und einem Megawatt adressiert werden. Bei der Betrachtung kleinerer Anlagen machen die Anlagen mit einer Erzeugungsleitung zwischen 100 Kilowatt und

[1] Vgl. BVerfG, vom 07.11.2017 - 2 BvE 2/11, Rn.320f.

einem Megawatt in bestimmten Zeiträumen den weit überwiegenden Teil der Nichtverfügbarkeiten aus. Die Daten dieser Adressatengruppe sind erforderlich, um ein umfassendes Gesamtbild der Nichtverfügbarkeiten zu erhalten. Zudem melden Betreiber kleinerer Anlagen Nichtverfügbarkeiten bereits heute an zentrale Stellen. Ein zusätzlicher Aufwand dürfte mit den geplanten Erhebungen für die Anlagenbetreiber nicht verbunden sein.

Die konkreten Adressaten der Festlegung, die zur jeweiligen Datenmeldungen verpflichtet sind, sollen über die im Marktstammdatenregister (MaStR) angegebenen Stammdaten identifiziert werden. Die Pflichten zur fristgerechten Registrierung und kontinuierlichen Aktualisierung der Stammdaten der Adressaten ergeben sich dabei nicht aus der Festlegung, sondern sind bereits jetzt gesetzlich in der MaStR-Verordnung geregelt.

3.2 Zentrale Stellen

Um die Aufwände für die betroffenen Primäreigentümer der Daten so gering wie möglich zu halten, beabsichtigt die Bundesnetzagentur, die Daten an sogenannten "zentralen Stellen" zu erheben, soweit sie dort bereits vorliegen oder mit deutlich geringerem Aufwand gebündelt werden können. Solche zentralen Stellen sind etwa Systeme der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) oder des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW). Diese erhalten einen Teil der zu erhebenden Daten von den Primäreigentümern bereits aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen , bspw. nach der System Operation Guideline (VO (EU) Nr. 2017/1485), der Transparenzverordnung (VO (EU) Nr. 543/2013), der Gas-Binnenmarkt-Verordnung (VO (EU) 2024/1789) oder aufgrund von Verpflichtungen aus der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) sowie Redispatch 2.0.

Die Datenerhebung bei zentralen Stellen bietet Erleichterungen gegenüber der Erhebung unmittelbar bei den Primäreigentümern der Daten: Zum einen werden teilweise bereits vorliegende Daten weitergeleitet und so Doppelerhebungen bei den Primäreigentümern vermieden. Zum anderen werden Personal- und technische Aufwände bei den Primäreigentümern eingespart, da lediglich Datenschnittstellen bei den zentralen Stellen eingerichtet werden müssen oder hier bereits vorliegen.

Die Meldung von Daten über zentrale Stellen soll in der Festlegung im Wege einer befreienden Leistung an Dritte nach dem Vorbild der zivilrechtlichen Regelung in § 362 Abs. 2 BGB ausgestaltet werden (sog. Meldekaskade). Das heißt, dass der Primäreigentümer der Daten bereits durch die Meldung der Daten an die zentrale Stelle von seiner Datenmeldepflicht an die Bundesnetzagentur befreit wird. Die juristische Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verbleibt jedoch bei dem Primäreigentümer.

Der Datenweitergabe durch die zentralen Stellen steht nicht entgegen, dass die betreffenden Daten diesen ursprünglich zweckgebunden zu anderen Zwecken übermittelt wurden. Denn die Primäreigentümer stimmen der Meldung an die Bundesnetzagentur zum Zwecke der Erfüllung der Meldepflicht aus der Festlegung durch die technische Aufgabenzuweisung im BNetzA Data Hub (s. dazu unter 5) zu.

4 Festlegungsinhalte

Die Festlegung regelt die Kommunikation von Energiemarktdaten an die Bundesnetzagentur durch die Festlegungsadressaten (3), insbesondere, um diese auf der nationalen Transparenzplattform zu veröffentlichen.

4.1 Datenkategorien

Erhoben werden sollen Energiedaten zu den Energieträgern Strom und Gas sowie Wasserstoff.

Zu jeder einzelnen Datenkategorie findet sich im Anhang dieses Papiers und zukünftig im Anhang der Festlegung eine detaillierte Beschreibung der Datenerhebung mit entsprechenden Begriffsbestimmungen. Diese beinhaltet neben einer Erläuterung des gefragten Datums Angaben zu der Art und Weise, dem konkreten Umfang sowie der Methodik der jeweils vorgesehenen Erhebung.

4.2 Datenformate und Zeitraum der Erhebung

Die Bundesnetzagentur wird sich bei der anstehenden Erarbeitung der Standards für die Datenerhebungen der Festlegung HEDWIG grundsätzlich an den bereits bestehenden Standards im Energiemarkt orientieren. In begründeten Fällen kann es jedoch auch Abweichungen zu bereits bestehenden Melde- oder Veröffentlichungspflichten geben. Für die Meldungen der Daten soll grundsätzlich das Dateiformat JSON verwendet werden.

Initial ist auch eine Bereitstellung von Energiemarktdaten, die sich auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten der Festlegung beziehen, vorgesehen (historische Daten), da aus aktuellen Daten vor allem dann Rückschlüsse gezogen werden können, wenn diese zu einem historischen Datum ins Verhältnis gesetzt werden können. Bei den dafür vorgesehenen Zeiträumen berücksichtigt die Bundesnetzagentur gültige Aufbewahrungsfristen der Primäreigentümer.

4.3 Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (BuG)

Eine Erhebung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (BuG) im Wege der Festlegung ist nach § 111g Abs. 1 Satz 4 und 5 EnWG grundsätzlich möglich. Nach § 111g Abs. 1 Satz 4 EnWG haben die zur Datenmeldung Verpflichteten im Zuge der Meldung von Daten an die Bundesnetzagentur BuG als solche zu kennzeichnen. Nach Satz 5 wird die Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten vermutet, wenn eine Kennzeichnung nicht erfolgt ist, es sei denn, der Bundesnetzagentur sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Bei den als BuG gekennzeichneten Daten wird die Bundesnetzagentur eine Abwägung vornehmen, ob die Daten entweder aggregiert oder mit Zeitverzug disaggregiert veröffentlicht werden können. Personenbezogene Daten werden nicht veröffentlicht.

5 Vorgehen bei der Datenerhebung

Um kontinuierliche und automatisierte Datenerhebungen zu ermöglichen, stellt die Bundesnetzagentur eine Datenschnittstelle (sog. BNetzA Data Hub) bereit. Die Anmeldung und Identifikation der Primäreigentümer der Daten und Datenlieferanten im BNetzA Data Hub erfolgt über die ELSTER-Organisationszertifikate der Unternehmen.

Aufgrund der hohen Anzahl an Datenmeldungen ist eine effiziente Datenverarbeitung erforderlich. Prozessautomatisierungen sollen dazu beitragen, die Datenqualität zu erhöhen und die Aufwände für Unternehmen und die Bundesnetzagentur zu minimieren. Diesbezüglich sind u. a. Plausibilisierungen der erhobenen Daten und Benachrichtigungen bei Verstreichen von Meldefristen oder unplausiblen Datenmeldungen vorgesehen. Dazu werden im BNetzA Data Hub Aufgaben an Nutzer vergeben, die sie nachverfolgen können. Datenmelder haben jederzeit Einsicht in die Historie der durchgeführten

Datenmeldungen und eine Übersicht über alle Aufgaben. Weiterhin enthält jede Datenmeldeaufgabe eine Beschreibung inklusive der Dokumentation zur API-Anbindung.

Die Kommunikation und Dokumentation zu den Datenerhebungen erfolgen über den BNetzA Data Hub. An Marktteilnehmer übertragene Aufgaben (z. B. Datenmeldung im Rahmen einer vorgesehenen Erhebung, Korrekturen etc.) können im BNetzA Data Hub delegiert werden. Hierzu können Marktteilnehmer ihnen zugeordnete Aufgaben an weitere Marktteilnehmer übertragen und so die Meldung der Daten beispielsweise durch zentrale Stellen technisch vorsehen. Delegierte Aufgaben müssen von beiden beteiligten Marktteilnehmern bestätigt werden. So wird sichergestellt, dass bereits an zentrale Stellen übermittelte Daten nicht erneut durch den Primäreigentümer gemeldet werden müssen, sondern durch diese an die Bundesnetzagentur weitergeleitet werden können.

Der BNetzA Data Hub wird in einer nach BSI C5:2020 (Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue) zertifizierten Cloud-Infrastruktur innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums betrieben. Alle verarbeiteten Daten werden sowohl während der Übertragung als auch im Ruhezustand durch Verschlüsselungsverfahren geschützt.

Wenn eine Datenmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, wird der zur Datenmeldung Verpflichtete automatisch über die Fristüberschreitung benachrichtigt. In der Regel hat die zu übermittelnde Stelle bzw. der Primareigentümer die Möglichkeit, die Datenmeldung im Anschluss nachzuholen. Wenn die Datenmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgt, kann gegen den Primäreigentümer nach den allgemeinen Grundsätzen des EnWG ein Zwangs- oder Bußgeld verhängt werden.

6 Zeitplan und Konsultation

Am 25. August 2025 wird die Bundesnetzagentur eine Informationsveranstaltung zur Festlegung nach § 111g EnWG in Bonn und über Webkonferenz durchführen. Informationen zur Anmeldung finden Sie auf der Website der Bundesnetzagentur.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahmen zum Eckpunktepapier nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail mit dem Betreff „Festlegung HEDWIG; Az.4.17.04 Name Ihrer Institution“ bis zum 22. September 2025 an die E-Mail-Adresse HEDWIG@bnetza.de.

Für die Stellungnahme zum Eckpunktepapier verwenden Interessierte bitte das auf der Website verlinkte Formblatt. Innerhalb des Formblattes ist eine Auswahl möglich, ob sich der jeweilige Teil der Stellungnahme auf das Eckpunktepapier selbst oder die Beschreibungen der Datenerhebung im Anhang bezieht.

Ergänzen Sie den Dateinamen bitte mit einer individuellen Kennzeichnung ihrer Institution.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die eingegangenen Stellungnahmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind.

Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind. Es wird auf § 71 EnWG hingewiesen.

Die Bundesnetzagentur wird die fristgerecht eingegangen Stellungnahmen prüfen. Im Anschluss wird sie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen einen Festlegungsentwurf mit gegebenenfalls aktualisierten Beschreibungen der Datenerhebung veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs wird mit einer förmlichen Konsultation verbunden sein.

Nach § 111g Abs. 3 Satz 1 EnWG erfolgen die Errichtung und Inbetriebnahme der nationalen Transparenzplattform bis spätestens zum 29. Dezember 2026. Um die fristgerechte Umsetzung zu gewährleisten, ist vorgesehen, die finale Festlegung HEDWIG Anfang 2026 fertigzustellen.

Abschließend sieht die Bundesnetzagentur einen Implementierungszeitraum für betroffene Marktteilnehmer vor, bevor die Datenmeldepflichten beginnen. In diesem Implementierungszeitraum werden für interessierte Marktteilnehmer mehrere Testphasen zum BNetzA Data Hub stattfinden.

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Arbeitsgruppe HEDWIG

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

HEDWIG@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

Tel. +49 228 14-0

Fax +49 228 14-8872

Stand

August 2025

Text

Arbeitsgruppe HEDWIG

bundesnetzagentur.de

x.com/BNetzA
social.bund.de/@bnetza
youtube.com/BNetzA